



2614 B

## Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**zur Vorlage zur Beschlussfassung, Drs. 19/2763  
Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2763 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Nummer 17 Buchstabe b wird durch folgende Nummer 17 Buchstabe b ersetzt:  
b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte, investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie im Sinne der EU-Taxonomie oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.“



### ***Begründung***

Zu 1: Aufgrund der besonderen Bedeutung der Charité für das Land Berlin und des hohen finanziellen Engagements des Landes an der Charité ist eine Vertretung der Senatsverwaltung für Finanzen im Aufsichtsrat durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats weiterhin dringend geboten.

Zu 2: Die Charité hat im April 2025 die Erstzertifizierung nach der DIN EN ISO 50001 (Energiemanagementsystem) erfolgreich abgeschlossen. Aus der rechtskonformen Umsetzung der Norm gemäß Energieeffizienzgesetz (EnEfG) heraus ist die Charité zukünftig verpflichtet, investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur Senkung der Energiekosten umzusetzen, die sich kaufmännisch über die Hälfte des Abschreibungszeitraums der jeweiligen Maßnahme refinanzieren. Für diese Investitionen liegt also jeweils eine kaufmännische und eine energetische Betrachtung vor, die einen attraktiven ROI sowie CO<sub>2</sub>-Einsparungen zum Ergebnis hat. Diese Maßnahmen sind aber regelmäßig ungeplant, da sie im Rahmen des systematischen Energiemanagementsystems überhaupt erst identifiziert und berechnet werden.

Die Bereitstellung investiver Mittel auf dem Wege der Kreditaufnahme ist ein sinnvoller Weg, um die identifizierten Potenziale zeitnah zu realisieren.

Berlin, den 20.01.2026

Jarasch                    Graf                    Gebel  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

## Gegenüberstellung

<i>Geltende Fassung vom 12.10.2020</i>	<i>Fassung gemäß Drs. 19/2763</i>	<i>Fassung Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</i>
<b>Berliner Universitätsmedizingesetz</b>	<b>Berliner Universitätsmedizingesetz</b>	<b>Berliner Universitätsmedizingesetz</b>
	<b>Artikel 1 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes</b>	<b>Artikel 1 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes</b>
§ 11 Aufsichtsrat	§ 11 Aufsichtsrat	§ 11 Aufsichtsrat
(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: [...] 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, [...]	(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: [...] 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die Charité zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht, [...]	(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: [...] 2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die Charité zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht, [...]
§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
	(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.	(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte, <b>investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie im Sinne der EU-Taxonomie</b> oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.